

Diskussionsforum zum

E-DRS 32 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

– Protokoll der Diskussion vom 21. September 2015 –

Dauer und Ort:

21.09.2015, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Telefonkonferenz

Teilnehmer von Seiten des DRSC:

Peter Missler (DRSC)

Prof. Dr. Isabel von Keitz, Fachhochschule Münster

Dr. Rüdiger Schmidt (DRSC)

Begrüßung

Herr Schmidt begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

E-DRS 32 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Herr Schmidt erläutert einleitend die Definition von „Vermögensgegenstand“. Von einem Teilnehmer wird angeregt, bereits in die Definition die „Abstraktheit“ der Einzelverwertbarkeit aufzunehmen. Dies würde zu einer Vereinfachung der unternehmensinternen Diskussionen über das Vorliegen eines immateriellen Vermögensgegenstands (IVG) führen.

Bezüglich der Veränderung von IVG stellt Herr Schmidt die im Standardentwurf enthaltenen Regelungen kurz dar, insbesondere die unterschiedlichen Auffassung hinsichtlich der Behandlung der Aufwendungen die im Rahmen einer Modifikation eines IVG anfallen. Gemäß den in E-DRS 32 enthaltenen Regelungen sind die Aufwendungen für eine Modifikation zu aktivieren, sofern der zugrundeliegende IVG aktiviert wurde, d.h., es besteht kein Aktivierungswahlrecht für diese Aufwendungen. Hierfür ist entscheidend, dass über den Ansatz beim zugrundeliegenden IVG entschieden wurde und die Aufwendungen für die Modifikation nachträgliche AHK darstellen, es sich also um die Bewertung handelt. Ebenfalls wurde das Aktivierungsverbot für die Aufwendungen einer Modifikation besprochen, wenn das Unternehmen das Herstellungsrisiko der Modifikation trägt.

Im Rahmen der Diskussion der Ansatzvoraussetzungen für die in der Entstehung befindlichen Güter stimmten die Teilnehmer den Ansatzkriterien in E-DRS 32.46 zu. Jedoch wurde von einem Teilnehmer angeregt, dass alle Kriterien aus IAS 38.57 in die Konkretisierung der hohen Wahrscheinlichkeit (E-DRS 32.51) aufgenommen werden sollten (zusätzlich: Fähigkeit der Nutzung bzw. Verkauf; Art und Weise der künftigen wirtschaftlichen Nutzenerzielung). Hierzu erläutert Frau von Keitz, dass in den IFRS ein Merkmal eines Vermögenswerts der Nutzenzufluss ist und dies sich entsprechend in den Ansatzvoraussetzungen von IAS 38 widerspiegeln muss. Dieser Nutzenzufluss ist im deutschen Handelsrecht kein Kriterium für einen Vermögensgegenstand. Daher wäre die Aufnahme der weiteren Kriterien aus IAS 38.57 nicht sachgerecht.

Weiterhin werden die Regelungen in E-DRS 32 zum Zeitpunkt der Erfassung der Entwicklungskosten in den Herstellungskosten vorgestellt. Von Seiten der Teilnehmer fanden die Regelungen Zustimmung.

Auf die Frage nach der gesetzlichen Abschreibungsdauer von 10 Jahren bei einer nicht verlässlichen Schätzbarkeit der Nutzungsdauer, erläutert Herr Schmidt, dass dies aus der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie resultiert. Da die Bestimmung der Nutzungsdauer immer mit einer Schätzung verbunden ist, wird eine Anwendung dieser Vorschrift nur in sehr seltenen Fällen erwartet.

Abschließend wird die Behandlung von unentgeltlich erworbenen IVG diskutiert. Aufgrund der Änderung des Aktivierungsverbots für nicht entgeltlich erworbene IVG des AV in eine Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene IVG des AV im Rahmen des BilMoG, erachtet das DRSC eine Unterscheidung in erworben (unabhängig von einer Entgeltlichkeit) und selbst geschaffen als zutreffend. Dies wird auch von den Teilnehmer so gesehen.

Verabschiedung

Herr Schmidt bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 21. September 2015